

## Kundmachung

### grenzüberschreitendes UVP-Verfahren

#### Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 (KKI 1), Marktgemeinde Essenbach, Landkreis Landshut/Bayern, Deutschland, Kennzeichen RU4-U-752

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2014, wird kundgemacht:

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat der Republik Österreich gemäß Artikel 7 der EU-UVP-Richtlinie 2011/92/EU sowie gemäß Art. 4 des Übereinkommens über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** (Espoo-Konvention) Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 (KKI 1)** übermittelt (Vorhabensantrag, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Sicherheitsbericht und eine Kurzbeschreibung des Sicherheitsberichtes).

Projektwerberin ist die **E.ON Kernkraft GmbH, 30457 Hannover, Tresckowstraße 5, Deutschland**.

Für dieses Vorhaben wird durch die zuständige Behörde, das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung i. V. m. der AtVfV - Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes ein integriertes **Genehmigungs- und Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren** nach deutschem Recht durchgeführt. Die UVP ist dabei unselbständiger Teil des Verfahrens zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung, sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima/Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Grundlagen dafür sind die vom Vorhabensträger vorgelegte **Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), der Sicherheitsbericht für den Restbetrieb und Abbau des Kernkraftwerkes Isar 1 und dessen Kurzbeschreibung**. Zweck des Vorhabens ist die Stilllegung und der Restbetrieb des KKI 1, der Abbau nicht mehr benötigter Anlagenteile (bei Anwesenheit von Brennstoff im KKI 1), das vollständige Freiräumen der Räume des Kontrollbereichs sowie die Einrichtung und der Betrieb eines Zentrums zur Bearbeitung von Reststoffen und Abfällen im KKI 1.

Das Vorhaben unterliegt Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Anhang I Z 2 Espoo-Konvention, BGBl. III Nr. 201/1997, **Österreich** hat seine **Beteiligung** am Verfahren erklärt, sodass ein **grenzüberschreitendes UVP-Verfahren** nach der Espoo-Konvention und eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** gem. § 10 Abs. 7 UVP-G 2000 durchgeführt werden. Während der Auflagefrist der genannten Unterlagen können **Einwendungen** erhoben und **Stellungnahmen** übermittelt werden, die den möglicherweise Betroffenen die Beteiligten – bzw. Parteienstellung vermitteln. Mit Ablauf der Auflagefrist werden gem. § 7 Abs. AtVfV alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Öffentlichkeit des betroffenen Staates ist im Hinblick auf ihre weitere **Beteiligung** am Genehmigungsverfahren der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates gleichgestellt.

Antrag sowie die Vorhabensunterlagen liegen acht Wochen lang, von **15.04.2014 bis einschließlich 10.06.2014**, während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die oben genannten Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung <http://www.noelandsregierung.at/umwelt/umweltschutz/umweltrecht-aktuell.html>, sowie auf der Homepage des Umweltbundesamtes, [http://www.umweltbundesamt.at/uvp\\_kkw\\_isar1\\_abbau](http://www.umweltbundesamt.at/uvp_kkw_isar1_abbau), abrufbar.

Zum Vorhaben kann **während der Auflagefrist jede** und **jedermann** eine **schriftliche Stellungnahme** an die NÖ Landesregierung, Adresse siehe oben, senden.

Die eingelangten Stellungnahmen werden an die deutsche Behörde weitergeleitet.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l